

44. Urtheil vom 25. Februar 1876 in Sachen  
Eheleute Coray.

A. Das Kantonsgericht St. Gallen erkannte unterm 7. Januar d. J.:

1. Die Eheleute Coray seien auf die Dauer von zwei Jahren zu Tisch und Bett geschieden;

2. die zwei ältern Kinder seien dem Vater, die zwei jüngern der Mutter zugeschieden;

3. für die Dauer der Scheidung habe Beklagter der Klägerin eine wöchentliche Alimentation von 15 Fr. und für jedes der beiden ihr zugeschiedenen Kinder eine solche von 8 Fr., zahlbar in vierteljährlichen Terminen, zu leisten;

4. Klägerin sei pflichtig, diejenigen Gegenstände, welche persönliches Eigenthum des Beklagten sind, aber sich in ihrem Besitze befinden, an den Ehemann auszugeben;

5. die Gerichtsgebühr von 40 Fr., für das Instructionsverfahren 21 Fr. 35 Cts., Kanzlei und Waibel 6 Fr. 20 Cts. habe Beklagter zu bezahlen.

Die Parteikosten seien gegenseitig wettgeschlagen.

B. Dieses Urtheil zog Beklagter an das Bundesgericht und verlangte heute, daß sofort auf gänzliche Scheidung erkannt werde. Dabei gab derselbe die Erklärung ab, daß er für den Fall der Gutheißung seines Begehrens seiner Ehefrau die in die Ehe gebrachten Liegenschaften, so wie er dieselben erhalten, zurückstellen und dieselben, soweit sie gegenwärtig schwerer belastet seien, entlasten werde und im Fernern anerkenne, von derselben 1200 Fr. Baarschaft erhalten zu haben.

C. Die Klägerin nahm heute ebenfalls das vor Kantonsgericht St. Gallen gestellte Begehren um gänzliche Scheidung ausdrücklich wieder auf und verlangte im Weitern, daß der Beklagte verpflichtet werde, ihr für jedes der beiden jüngern Kinder einen wöchentlichen Sustentationsbeitrag von 10 Fr. in vierteljährlichen Raten zu bezahlen und daß die Kosten und eine angemessene proceßualische Entschädigung an sie ebenfalls dem Beklagten auferlegt werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Obgleich die Klägerin ihrerseits das Urtheil des Kantonsgerichtes St. Gallen nicht an das Bundesgericht gezogen hat, so muß sie doch als befugt erachtet werden, ihre vor dem kantonalen Gerichte gestellten Begehren, soweit sie mit denselben unterlegen ist, wieder aufzunehmen und selbstständige Anträge zu stellen, indem die Gemeinschaftlichkeit des Rechtsmittels sowohl im gemeinen Civilproceßrechte als in den neuern Civilproceßgesetzgebungen, und zwar speciell auch in derjenigen des Kantons St. Gallen, anerkannt ist und weder das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege noch dasjenige über die Ehe eine gegentheilige Bestimmung enthalten. Es muß demnach, da Klägerin ihr Begehren über gänzliche Scheidung wieder aufgenommen hat, auch über dasselbe erkannt werden.

2. Bezüglich des Verfahrens und der Kompetenzen des Bundesgerichtes in Ehescheidungssachen ist der Art. 29 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 maßgebend. Hienach ist das Berufungsrecht an das Bundesgericht kein unbeschränktes; vielmehr ist das letztere, soweit es sich um thatsächliche Fragen handelt, in der Regel an den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand gebunden und hat desselbe nur die rechtlichen Fragen, d. h. diejenigen der richtigen Anwendung des Gesetzes zu prüfen und zu entscheiden.

3. Nun hat das st. gallische Kantonsgericht allerdings einer Verletzung des Bundesgesetzes über die Ehe sich insofern schuldig gemacht, als es den Art. 46 litt. b desselben, wonach auf Begehren eines Ehegatten die Ehe getrennt werden muß wegen schwerer Mißhandlung oder tiefen Ehrenkränkungen, nicht zur Anwendung gebracht und demnach die gänzliche Scheidung ausgesprochen, sondern lediglich gestützt auf Art. 47 ibidem auf Temporalscheidung erkannt hat. Denn aus den Acten und insbesondere den eigenen Angaben des Beklagten geht hervor, daß derselbe nicht bloß einmal, sondern wiederholt grobliche Thatlichkeiten an der Klägerin begangen, sie aus dem Hause verstoßen und ihr bei einer Buße von 100 Fr. das Betreten seiner Wohnung verboten hat, und nun muß hierin bei

dem Bildungsgrade der Klägerin eine so ernste Mißhandlung und tiefe Ehrenkränkung derselben gefunden werden, welche sie zur Scheidungsklage berechtigt und der Pflicht, weiter mit dem Beklagten zusammenzuleben, entbindet. Dies um so mehr, als offenbar der Beklagte sein Benehmen gegen die Klägerin keineswegs bereut, sondern eine so tiefe Abneigung gegen dieselbe hegt, daß die Fortsetzung der Ehe für die Klägerin wohl nur neue Mißhandlungen zur Folge hätte und daher für sie ein unerträgliches Uebel sein müßte.

4. Was die Folgen der Ehescheidung in Betreff der Vermögensverhältnisse der Litiganten betrifft, so hat der Beklagte sich bereit erklärt, die von der Klägerin erhaltenen Liegenschaften derselben so, wie sie ihm zugekommen, zurückzustellen und dieselben, soweit sie gegenwärtig mehr belastet sind, zu entlasten. Ebenso hat derselbe anerkannt, von der Klägerin 1200 Fr. Baarschaft erhalten zu haben und zu deren Restitution pflichtig zu sein. Mit diesen Erklärungen hat Kläger sich zufrieden gegeben und ist daher der Beklagte einfach bei denselben zu behaften.

5. Mit Beziehung auf die Zuthheilung der aus der Ehe vorhandenen Kinder haben die Litiganten das kantonsgerichtliche Urtheil angenommen und hat es demnach bei demselben sein Bewenden.

6. Zu der von der Klägerin verlangten Erhöhung des dem Beklagten an die Erziehung der beiden jüngern Kinder auferlegten Beitrages ist keine hinreichende Veranlassung vorhanden.

7. Da der Beklagte die Scheidung verschuldet hat, so sind ihm auch die Kosten und eine proceßualische Entschädigung an die Klägerin aufzulegen; dagegen ist von der Auflage einer weitern Entschädigung Umgang zu nehmen, weil Klägerin eine solche nicht verlangt hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Das zwischen den Litiganten bestehende Eheband ist gänzlich aufgelöst.

2. Der Beklagte ist verpflichtet, die von der Klägerin empfangenen Liegenschaften derselben zurückzustellen, und soweit sie

gegenwärtig mehr belastet sind als beim Empfange, zu entlasten; ebenso ist derselbe schuldig, ihr die empfangene Baarschaft von 1200 Fr. zurückzuerstatten.

3. Klägerin ist pflichtig, diejenigen Gegenstände, welche persönliches Eigenthum des Beklagten sind und sich in ihrem Besitze befinden, dem Beklagten auszugeben.

4. Die zwei ältern Kinder sind dem Beklagten, die zwei jüngern der Klägerin zur Erziehung zugeschieden und es hat der Beklagte der Klägerin für jedes der beiden ihr überlassenen Kinder bis zu deren zurückgelegten sechszehnten Altersjahre einen wöchentlichen Sustentationsbeitrag von 8 Fr. (acht Franken) in vierteljährlichen Raten zum Voraus zu bezahlen.

5. Bezüglich der kantonsgerichtlichen Kosten hat es bei Disp. 5 des kantonsgerichtlichen Urtheils sein Verbleiben.

6. Die bundesgerichtlichen Kosten, Gerichtsgebühr 50 Fr., sind ebenfalls dem Beklagten auferlegt und es hat derselbe überdies die Klägerin proceßualisch mit 200 Fr. zu entschädigen.

